

STATUTEN

Genossenschaft Quartierdepot

I. Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

1. Name und Sitz

§ 1

Unter dem Namen „Genossenschaft Quartierdepot“ besteht mit Sitz in Zürich eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

2. Zweck

§ 2

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe vorwiegend folgende Aktivitäten:

- Die zuverlässige, transparente und selbstbestimmte Versorgung ihrer Mitglieder mit sozial und ökologisch vertretbaren Produkten. Die Kriterien hierfür beinhalten:
 - ökologisch insbesondere in Bezug auf Anbau, Transport, Verarbeitung und Verpackung.
 - sozial insbesondere in Bezug auf die Bedingungen für ProduzentInnen, VerarbeiterInnen, LieferantInnen und Mitarbeitende.
- Die Vermittlung von und den Austausch über Informationen zu Nachhaltigkeitsthemen.
- Eine möglichst umfassende Zusammenarbeit mit regionalen und kleinen Produzenten sowie Initiativen und Projekten, die im Sinne der Genossenschaft arbeiten.
- Die gemeinsame Beschlussfassung bezüglich Gestaltung und Entwicklung der Genossenschaft.

Zu diesem Zweck betreibt sie ein oder mehrere Geschäfte, in welchem primär Mitglieder in Selbstbedienung zu Sonderkonditionen einkaufen können. Die Möglichkeit, das auch Nicht-Mitglieder im Geschäft einkaufen können ist denkbar jedoch an Öffnungszeiten und Verkaufspersonal gebunden und steht nicht im Fokus.

Im Übrigen kann die Genossenschaft alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Genossenschaftszweckes zu fördern

oder zu erleichtern, einschliesslich An- und Verkauf von Grundeigentum und von Anteilen an anderen Genossenschaften.

Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnstrebig.

3.Mitgliedschaft

§ 3

Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden, die mindestens einen Genossenschaftsanteil zu CHF 250 übernimmt.

Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung sowie eines Verwaltungsbeschlusses. Die Verwaltung beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann dieselbe ohne Angabe von Gründen verweigern. Vorbehalten ist der Rekurs an die Generalversammlung.

§ 4

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.

Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach § 12 hiernach.

§ 5

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.

§ 6

Ein Mitglied, das die Interessen der Genossenschaft verletzt, kann durch die Verwaltung jederzeit ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach der Mitteilung das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist er in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt.

§ 7

Die Mitgliedschaft und der liberierte Anteil am Genossenschaftskapital werden dem Mitglied in der Form von Anteilscheinen bestätigt. Die Anteilscheine lauten auf den Namen der Mitglieder

und dienen als Beweisurkunde. Anstelle einzelner Anteilscheine können auch Zertifikate über mehrere Anteilscheine ausgestellt werden.

Der Erwerber von Genossenschaftsanteilen wird nicht automatisch Mitglied der Genossenschaft. Mitglied wird man nur durch Aufnahme gemäss § 3.

II. Finanzen

1. Genossenschaftskapital

§ 8

Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Es werden Anteilscheine lautend auf den Kapitalbetrag von CHF 250 ausgegeben.

Die gezeichneten Beträge sind nach Beschluss der Verwaltung innerhalb von 30 Tagen zu liberieren. Der Erwerb von Anteilscheinen durch Sacheinlagen ist nicht möglich.

Die Verwaltung kann jederzeit durch Ausgabe neuer Anteilscheine das Genossenschaftskapital erhöhen.

Die Zahl der Anteilscheine, welche ein Mitglied besitzen darf, ist unbeschränkt.

2. Haftung

§ 9

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

3. Reservefonds

§ 10

Über die Höhe der jeweiligen Einlagen in den Reservefonds und über die Eröffnung weiterer Fonds entscheidet die Generalversammlung im Rahmen von Art. 860 OR.

4. Entschädigung der Organe

§ 11

Die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Genossenschaft können für ihre Tätigkeit mit einem Sitzungsgeld und einem Spesenersatz entschädigt werden. Die Verwaltungsmitglieder sowie besondere Beauftragte können separat nach Zeitaufwand entschädigt werden. Eine Gewinnbeteiligung oder die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder von Organen der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

5. Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern

§ 12

Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Dagegen werden ihnen die einbezahlten Genossenschaftsanteile zurückbezahlt.

Der auszubehandelnde Betrag wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden des Mitgliedes fällig. Die Verwaltung ist indessen berechtigt, die Rückzahlung um höchstens ein weiteres Jahr hinauszuschieben. Andererseits kann die Verwaltung, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erlaubt, eine frühere Rückzahlung bewilligen. Der Genossenschaft steht für allfällige Gegenforderungen irgendwelcher Art das Recht der Verrechnung zu.

Die Verpfändung von Genossenschaftsanteilen ist ausgeschlossen.

6. Buchführung

§ 13

Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2020.

Die Jahresrechnung ist jeweils mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung im Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen.

III. Organisation

§ 14

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. die Verwaltung
3. die Revisionsstelle (gemäss § 23).

1. Generalversammlung

a) Befugnisse

§ 15

In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- a) die Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Verwaltung,
- c) die Abnahme der Bilanz und der Jahresrechnung,
- d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages,
- e) die Entlastung der Verwaltung,
- f) die Erledigung von Berufungen gegen Nichtaufnahme und Ausschliessungsbeschlüsse (§ 3 und 6),
- g) die Abberufung der Verwaltung und der Revisionsstelle oder einzelner Mitglieder hiervon,
- h) die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche die Verwaltung der Generalversammlung unterbreitet,
- i) die Annahme und Abänderung der Statuten,
- j) die Annahme und Abänderung des Einkaufsreglements,
- k) die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung der Verwaltung schriftlich eingereicht werden und traktandiert sind.

Verspätet eingereichte Anträge sind der übernächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

§ 16

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Verwaltung oder auf Verlangen des zehnten Teiles der Mitglieder, sofern die Genossenschaft aus mehr als 20 Mitgliedern besteht, sonst auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Verwaltung mindestens 14 Tage vor der Abhaltung, unter Mitteilung der Traktandenliste.

Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Abänderung und bei Rechnungsablage eine Abschrift von Bilanz und Jahresrechnung beizulegen.

b) Stimmrecht

§ 17

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Bei Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied oder durch einen Familienangehörigen vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als ein Mitglied vertreten und kein Mitglied mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung und über die Erledigung von Berufungen gegen Ausschlüssungen haben die Verwaltungsmitglieder kein Stimmrecht.

c) Beschlussfähigkeit

§ 18

Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist, und nur in Bezug auf traktandierte Geschäfte. Wenn und solange alle Mitglieder in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden (Art. 884 OR).

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Vierteln sämtlicher Mitglieder.

Für die Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

d) Wahlen und Abstimmungen

§ 19

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt oder die Verwaltung geheime Abstimmung beschliesst.

2. Verwaltung

a) Wahl

§ 20

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei (3) Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied ist Bewohner der Überbauung Buchegg der Baugenossenschaft Waidberg

Die Verwaltungsmitglieder werden auf zwei (2) Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst.

b) Beschlussfähigkeit

§ 21

Die Verwaltung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Sie beschliesst mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Schriftliche Zirkularbeschlüsse gelten als gültige Verwaltungsbeschlüsse, sofern sie von sämtlichen Verwaltungsmitgliedern unterzeichnet sind.

c) Befugnisse

§ 22

Der Verwaltung stehen alle Rechte und Pflichten gemäss Art. 899/904 OR zu, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

Der Verwaltung obliegt die Geschäftsführung. Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben sowie die Vertretung der Genossenschaft an eine oder mehrere Personen, die nicht Mitglieder zu sein brauchen, übertragen.

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu führen und die genossenschaftlichen Aufgaben nach besten Kräften zu fördern. Sie hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen und sich über die Ergebnisse des genossenschaftlichen Betriebes regelmässig unterrichten zu lassen.

Die Verwaltung ist für die Führung der Protokolle über Generalversammlungen und Verwaltungssitzungen, für die Führung der erforderlichen Geschäftsbücher, für die Aufstellung der Jahresbilanz nach gesetzlichen Vorschriften, für deren Überweisung an die Revisionsstelle und für die Vornahme der vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt verantwortlich.

Die Verwaltung kann aus ihrer Mitte Delegationen und Ausschüsse bestellen. Sie kann sich ein Geschäftsreglement geben, welches jederzeit einsehbar ist und dessen Änderungen den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Sie kann ausserdem ein Einkaufsreglement für Genossenschaftsmitglieder festlegen, welches der Zustimmung durch die Generalversammlung bedarf.

Die Verwaltung kann besondere Kommissionen einsetzen und deren Geschäftsgang ordnen. Sie wählt Mitglieder und Präsidenten der Kommissionen. Sie setzt deren Amtsdauer fest und umschreibt ihre Aufgaben und Kompetenzen.

3. Revisionsstelle

§ 23

Die Genossenschaft kann per Beschluss der Generalversammlung eine Revisionsstelle wählen oder im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten. Wird eine Revisionsstelle gewählt, kann diese aus einem oder mehreren Revisoren bestehen, die alljährlich gewählt werden und wieder wählbar sind. Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhand- oder Revisions-Gesellschaft gewählt werden.

Die Revisoren prüfen die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Sie sind zu Zwischenrevisionen berechtigt. Es ist ihnen Einsicht in die gesamte Geschäftsführung und Rechnungsführung zu gewähren.

Falls eine Revisionsstelle gewählt wurde, legt diese der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vor, der mit der Jahresrechnung 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufliegt.

IV. Unterschriftsberechtigungen

§ 24

Soweit die Verwaltung nichts anderes beschliesst, führen alle ihre Mitglieder Kollektivunterschrift zu zweien. Ausnahmen hiervon sind im Geschäftsreglement geregelt. Die Verwaltung beschliesst über die Zeichnungsberechtigung von Angestellten oder Beauftragten der Genossenschaft.

V. Schlussbestimmungen Auflösung und Liquidation

§ 25

Ein Auflösungsbeschluss kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung erfolgen.

§ 26

Genossenschaftsvermögen, das nach der Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteilscheine zum Nennwert verbleibt, wird einer juristischen Person übertragen, welche sich im Bereich der Nachhaltigkeit oder des Umweltschutzes engagiert.

§ 27

Die Liquidation besorgt die Verwaltung gemäss Art. 913 OR.

Bekanntmachungen

§ 28

Die von der Genossenschaft ausgehenden internen Mitteilungen erfolgen durch E-Mail oder gewöhnlichen, erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief an die Mitglieder.

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Zürich, den 1. September 2019